

**Betriebsordnung für die städtischen Sportplätze  
nach „CoronaVO“ (in der Fassung vom 8. März 2021)**

**gültig ab 08. März 2021**

- Die Wiederaufnahme des Betriebs auf den städtischen Sportplätzen erfolgt bis auf weiteres ausschließlich für den kontaktarmen Individual- und Freizeitsport mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten sowie kontaktarmem Sport in Gruppen von nicht mehr als 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren.
- Die Nutzung der jeweiligen Sportstätte regelt ein wöchentlicher Belegungsplan des Kultur- und Sportamtes. Neue Nutzungszeiten sind ggf. dort zu beantragen.
- Vor der Aufnahme des Trainings- und Übungsbetriebs ist ein Hygienekonzept (nach Maßgabe § 5 CoronaVO) beim Kultur- und Sportamt vorzulegen.
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine Person als Hygieneverantwortlicher zu benennen, die für die Einhaltung aller Auflagen und Regelungen verantwortlich ist.
- Im Vorfeld der Trainings- und Übungseinheit ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu dokumentieren (z. B. Maskenpflicht, Händedesinfektion, Husten- und Nies-Etikette, Abstand etc.).
- Dokumentationspflicht: Die Vor- und Nachnamen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, ihre Adressen und Telefonnummern sowie Beginn und Ende der Übungsteilnahme sind für jede Trainings- und Übungseinheit zu dokumentieren und vier Wochen verfügbar zu halten. Im Anschluss sind diese Unterlagen zu vernichten.
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen ist nicht erlaubt.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.
- Notwendige Sportgeräte sind einzeln, individuell zu benutzen. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der einzelnen Trainings- und Übungseinheit sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. Nutzer verantwortlich.

Auf die ansonsten geltenden Regelungen im Rahmen der Corona-Pandemie, insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird ausdrücklich hingewiesen. Die dort verfügbaren Regelungen sind vollumfänglich von allen teilnehmenden Personen und Veranstaltern einzuhalten.

  
Stefan Benning  
Kultur- und Sportamt